

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 15 (1864)

Heft: 2

Artikel: Protokoll der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Biel am 6., 7., 8. und 9. September 1863

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Th. Kopp.

Monat Februar.

1864.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Protokoll

der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Biel
am 6., 7., 8. und 9. September 1863.

Sonntag den 6. September.

In das freundliche Biel zogen sie ein, die Pfleger des Waldes, und sammelten sich Abends im Gasthause zum Römer am Ufer des See's zur frohen Feier des Wiedersehens. Bald hob sich da beim Klange der Gläser die Stimmung zur heiteren Freude und ertönte der gemüthliche Rundgesang. Aber es mahnte die Pflicht an den kommenden Tag. Nach wenigen froh verlebten Stunden ging es unter den magisch beleuchteten Bäumen der herrlichen Pasquart-Allee zurück ins Nachtquartier.

Montag den 7. September.

Entsprechend der Anzeige des Präsidiums, daß eine Abänderung des Programmes bezüglich des Ortes für die Versammlung nöthig geworden, fanden sich die Theilnehmer am Feste Morgens 8 Uhr wieder im Saale des Gasthofes zum Römer ein. Ihre Zahl betrug 84 und unter diesen heben wir besonders hervor unsere werthen Berufsfreunde: Herrn Oberforstrath Roth aus Donaueshingen, Ehrenmitglied des Schweizerischen Forstvereines, und Herrn Oberforstrath Dr. Grebe aus Eisenach, welche

beide sich — wie wir nicht unterlassen können, gleich hier anzuerkennen — bei den Verhandlungen und Exkursionen in erfreulicher und belehrender Weise betheiligten. Auch aus dem fernen Rußland waren zwei Gäste anwesend. Ferner betheiligten sich die Ausgeschossenen der gastfreundlichen Städte Biel und Nidau und andere Freunde des Faches an dem Feste. Mit Bedauern bemerkte man dagegen, daß der benachbarte Kanton Freiburg gar keine und Waadt wenige Vertreter gesandt hatten. In dem SitzungsSaale war eine Sammlung von Tabellen über die kantonalen forststatistischen Arbeiten, welche nun dem Ende entgegengehen, sowie die gesetzlichen Erlasse und Instruktionen für die Aufnahme von Wirthschaftsplanen und geometrischen Arbeiten ausgestellt und nebst zwei Wegweisern in die Wälder, welche vom Vereine besucht werden sollten, unter die Anwesenden ausgetheilt.

Die Verhandlungen wurden durch den Vereinspräsidenten, Herrn Regierungsrath Weber, mit folgender Rede eröffnet:

Berehrteste Herren!

Forstwirthe und Freunde der Forstwirthschaft!

Vor einem Jahre war der schweizerische Forstverein in dem gastlichen Winterthur versammelt; drei herrliche Tage wurden damals der Belehrung und der geselligen Freude gewidmet, die jedem Theilnehmer in freundlicher Erinnerung bleiben werden. Gemäß den damals gefaßten Beschlüssen wird dem Kanton Bern zum vierten Male die Ehre zu Theil, die Pfleger des grünen Waldes zu empfangen. Das Komite hat im Einverständniß mit den zuständigen Behörden das freundliche Biel als Versammlungsort bezeichnet.

Ich heiße Sie willkommen im Namen der Regierung des Kantons Bern, im Namen der städtischen Behörden von Biel und Nidau und im Namen des bernischen Forstpersonals, das sich durch Ihren werthen Besuch in hohem Grade geehrt fühlt.

Als dermaliger Präsident des schweizerischen Forstvereines werde ich mir, bisheriger Uebung gemäß, erlauben, die Verhandlungen durch einige Mittheilungen über die forstlichen Verhältnisse des festgebenden Kantones einzuleiten, und zwar habe ich zum Gegenstande die historisch-rechtliche Entwicklung der Eigenthums- und Nuzungsverhältnisse der bernischen Waldungen gewählt. Damit aber den auf der Tagesordnung stehenden Geschäften mehr Zeit gewidmet werden kann, werde ich mich kurz fassen.

Vorerst werde ich der staatswirthschaftlichen Gestaltung und Entwicklung des Kantons Bern als einer wesentlichen Quelle zur Beurtheilung

der bestehenden Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse einige historische Rückblicke widmen.

Die ersten Einwohner unsers Landes, deren die Geschichte erwähnt, waren die Helvetier. Sie lebten hauptsächlich von der Jagd und Fischerei, doch hatten sie bereits feste Wohnsitze und betrieben Viehzucht und etwas Getreidebau. Nach heldenmüthigen Kämpfen fiel Helvetien unter römische Herrschaft. Trotz der fortwährenden Kriege bauten die Römer Städte und Straßen und unter ihrer Herrschaft nahm der Ackerbau eine größere Ausdehnung. Die Gegend zwischen dem Jura und der Aare hieß damals Noirol; von Wifflisburg (Aventicum) durch das große Moos über Studen (Petinesca) führte eine Heerstraße nach Solothurn (Solodurum).

Das römische Reich zerfiel; von Nordosten drangen germanische Stämme in das Land. Die Burgundionen besetzten das westliche Helvetien bis an die Aare und Reuß, die Allemannen das östliche Helvetien (432 nach Chr.).

Die Burgundionen waren ein Volk von verhältnißmäßig milden Sitten; sie schonten Städte und Dörfer und vermischten sich mit der einheimischen Bevölkerung; als Landessprache bildete sich das romanische aus. Das burgundische Gesetz (lex Burgundionum) oder lex Gundobaldo, 469, enthält in agrarischer Beziehung manche Bestimmungen, welche nicht ohne nachhaltigen Einfluß auf die spätere Rechtsentwicklung im Kanton Bern geblieben sind. Bei Vertheilung der Güter ließen sie sich die Hälfte des urbaren Landes und des Waldes und $\frac{2}{3}$ des offenen Feldes abtreten; das Uebrige überließen sie den eingebornen Stämmen.

Die Allemannen dagegen waren ein wildes Volk, das sich der Jagd und dem nomadisirenden Hirtenleben ergab. Im allemannischen Theil wurden die romanische und die keltische Sprache mit der einheimischen Bevölkerung ausgerottet und an ihre Stelle trat die deutsche Sprache als Landessprache.

Im Jahre 486 wurden die Allemannen und im Jahre 534 die Burgundionen von den kriegerischen Franken besiegt, so daß nun fast ganz Helvetien einen Theil der großen fränkischen Monarchie ausmachte. Die fränkischen Kaiser, die Merowinger (534—751) sowohl als die Karolinger (751—843), verwalteten das ganze Land als eine eigene Provinz mit Schonung der hergebrachten Landesgesetze und Landeseinrichtungen. Nach dem Tode Kaiser Karls des Großen (814) wurde das mächtige Frankenreich unter seine drei Enkel vertheilt: Italien und das östliche Helvetien fiel an Lothar, Deutschland an Ludwig und Frankreich mit dem westlichen Helvetien an Karl den Kahlen. Das östliche Frankreich und das

westliche Helvetien wurden später unter dem Grafen Boso als Königreich Burgund losgerissen und unter Herzog Rudolf von Strättlingen löste sich das westliche Helvetien abermals los und wurde als transjuranisches Burgund oder Königreich Kleinburgund konstituiert.

Das Königreich Kleinburgund dehnte sich über das ganze westliche Helvetien aus und erstreckte sich nordöstlich bis Muri und Eglisau. Im Jahre 1033 ging dasselbe durch Erbvertrag an das deutsche Reich über. Die Hoheitsrechte des Reiches wurden durch kaiserliche Statthalter verwaltet. Im Jahre 1107 wurde das Rektorat von Kleinburgund durch Kaiser Lothar II. dem Herzog Konrad von Zähringen als Reichslehen übertragen.

Im Jahre 1192 gründete Berthold V., Herzog von Zähringen, die Stadt Bern und als derselbe 1218 kinderlos starb, fiel Burgund an Kaiser und Reich zurück, welchen Anlaß Kaiser Friedrich II. benutzte, um Bern als Reichsstadt zu erklären und dieselbe mit einem Freibrief zu beschenken, der unter dem Namen „die goldene Bulle“ bekannt ist und als der Grundstein unserer Rechtszustände angesehen werden kann.

Von diesem Zeitpunkte an datirt sich eine nationale Geschichte Bern's. Durch Käufe, Tausche, durch friedliche Unterhandlungen und auch durch Eroberungen gestaltete sich im Laufe der letzten sechs Jahrhunderte das gegenwärtige Staatsgebiet. (Der Redner läßt eine Karte in Zirkulation setzen, auf welcher diese allmälige Bildung des Staatsgebietes dargestellt ist.)

Anfänglich gehörten zur Stadt einzig die Allmenden und der Bremgartenwald. (Der kleine Forst, der Sulgenbach und die Enge, wurde erst später erworben.)

Im Jahre 1308 finden wir bereits die Gemeinden Muri, Bolligen (ohne Habstetten und Worblaufen), Stettlen und Bichigen mit Bern vereinigt.

Von 1308 — 1353 (Eintritt Berns in den Schweizerbund) wurden erworben: Die Stadt und Herrschaft Laupen mit Neuenegg und dem großen Forst 1324; die Landschaft Oberhasli 1334; die Herrschaft Habstetten 1345; die Herrschaft Blumenstein 1348; die Herrschaft Mülönen, Rüdlehn und Wengi 1353.

Vom Eintritt Berns in den Schweizerbund 1353 bis zum Zürcher Frieden 1389 wurden erworben: Die Stadt und Grafschaft Narberg 1367—1379; die Grafschaft Thun und Burgdorf 1384; die Kastlanei Obersimmenthal 1386; die Herrschaft Unterseen 1386; Nidau und der ganze Inselgau 1388; Seedorf 1388.

Im Jahre 1365 ertheilte Kaiser Karl IV. der Stadt Bern die wichtige Bergünstigung, sechs Meilen im Umkreis alle Pfandschaften des Reiches einzulösen und auf drei Meilen im Umkreis Missethäter nach den Stadtrechten zu richten. Diesem folgte Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts die Einverleibung der Landgerichte Seftigen, Sternenberg, Zollikofen und Conolfingen.

Von dem Zürcher Frieden (1389) bis zur Eroberung des Aargau's (1415) wurden erworben: Die Herrschaft Sinnenegg und Boltigen 1391; die Stadt und Grafschaft Büren 1393; die Landschaft Frutigen und die Stadt Unterseen 1400; die Grafschaft Wangen mit Herzogenbuchsee, Koppigen, Desch, Langenthal, Rogwyl 1407; die Herrschaft Trachselwald (mit Rahnsflüh, Trachselwald, Affoltern, Huttwyl und Langnau) 1408; die Grafschaft Oltingen 1412.

Von der Eroberung des Aargau's 1415 bis zur Reformation 1528 wurden ferner erworben: Die Herrschaften Schangnau 1420; Narwangen 1432; Nidersimmenthal und Wimmis 1448 — 1449; Bipp 1463; Gümminen und Maus 1467; Erlach 1474; Kirchberg 1481; die Herrschaft Twann und Liegerz 1487; Mannenberg und Reutigen 1489; Röthenbach 1490; die Herrschaft Wynigen und Grimmenstein 1497; die St. Petersinsel im Bielersee 1501; die Herrschaft Wengi 1501; Biberen und Klein-Gümminen 1501 — 1502; Ersigen, Rohrbach, Griswyl 1502; Radelfingen 1508; Bätterkinden, Krailigen und Berchtoldshof 1510; Krattigen 1513; Büzberg 1514; Kallnach, Riederried 1521.

Durch die Säkularisation der geistlichen Stiftungen im Jahre 1528 wurden einverleibt: die Abtei St. Johannsen mit Gals, die Abtei Gottstadt, das Stiftamt Bern mit Rüeggisberg, Oberbalm, Frauenthappen, Frauchwyl und Münchenwyl, das Priorat Thorberg mit Walkringen, die Probstei Interlaken, die Abtei Frienisberg, die Abtei Fraubrunnen, die Comthurei Münchenbuchsee, die Probstei Wangen und Herzogenbuchsee, das Priorat Hettiswyl, die Comthurei Thunstetten, das Priorat Tettlingen, die Abtei Trub.

Von der Reformation 1528 bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft wurden noch erworben: die Herrschaften Signau durch Kauf von Ludwig von Dießbach 1529; Wyleroltigen 1563; Maikirch 1550; Saanen 1555; Mühleberg 1599; Brandis 1607; Oberhofen und Strättligen 1652; die Comthureien Sumiswald 1698; König 1729; die Landschaft Schwarzenburg 1795. (Schwarzenburg wurde 1423 gemeinschaftlich mit Freiburg erworben vom Herzog Amadeus von Savoyen.)

Der gegenwärtige französische Kantonstheil gehörte zum Bisthum Basel, dann einige Zeit zu Frankreich und wurde endlich im Jahre 1815 mit dem Kanton Bern vereinigt.

Die Aemter Biel (1275), Neuenstadt (1388), Courtelary (1388), das protestantische Münsterthal (1484) waren schon seit dem 13. und 14. Jahrhundert verburgrechtet mit Bern.

Bei den germanischen Stämmen wurde das eroberte Land unter alle Krieger vertheilt; den Anführern fielen verhältnißmäßig größere Antheile zu, dem König der größte Theil.

Mehrere Besitzungen bildeten eine Gemarkung (Markgenossenschaft, Gemeinde, Bäuert), mehrere Gemarkungen einen Gau (Landschaft, Thalschaft), mehrere Gaue eine Grafschaft. Die Angelegenheiten der Gemarkung wurden von der Gesamtheit der Markgenossen, die niedere Gerichtsbarkeit eines Gaues durch das Landgericht besorgt und die hohe Gerichtsbarkeit wurde von dem Grafen im Namen des Königs ausgeübt.

Wo die Ansiedlung oder Okkupation Freigeborner hofweise stattfand, was vorzüglich in den Hügelgegenden der Fall war, blieben auch die Waldungen freies Eigenthum der Ansiedler und bildeten ein Ganzes mit Haus und Hof.

Wo die Ansiedlung in Gruppen ohne Höfe stattfand, Ackerland, Weide, Allmend und Waldungen in zusammenhängenden Komplexen vorkommen, da ging das Ackerland in Privatbesitz über, die Allmenden, Weiden und Waldungen blieben Gemeineigenthum der Markgenossen. Von daher datiren die meisten Rechtsamendungen mit einer geschlossenen bestimmten Zahl von Rechten.

Wo die Ansiedlung dorfweise stattfand, wurde in der Regel das zunächstliegende Land urbarisirt und ging in Privatbesitz über; die Allmenden und Waldungen aber blieben Gemeineigenthum der Markgenossen wie oben, aber die Rechtsamen bildeten gewöhnlich nicht eine geschlossene Zahl von Rechten, sondern jeder Grundbesitzer hatte Recht in Wald und Allmend, entweder nach Maßgabe seines Grundbesitzes oder seines Viehstandes oder aber auf dem Fuße vollständiger Gleichberechtigung.

Im Oberhasli fand die Ansiedlung der ganzen Thalschaft gemeinsam statt und es blieben daher viele Allmenden und Waldungen bis in die jüngste Zeit Gemeineigenthum der ganzen Thalschaft.

Den Geleits- und Heermännern waren größere Loose zuge-theilt worden. Aus diesen größeren Höfen gestalteten sich die nachherigen Zwing- oder Herrschaftsbezirke. Der Grundherr konnte das Land nicht

selbst bebauen und behielt nur ein Gut um seine Burg herum, welches er durch seine Knechte oder Leibeigenen bebauen ließ; das übrige bereits ausgereutete Land theilte er in kleinere Höfe, welche er endlich verpachtete. Es sind dieß die spätern Bodenzins- und Lehengüter. Das Weidland und die Waldungen blieben Eigenthum des Grundherrn; dieser gestattete aber seinen Colonen, ihr Vieh daselbst zu weiden und sich in den Waldungen nach Nothdurft zu beholzen. Das Rechtsverhältniß der Grundherren zu den Lehengütern, zu den Allmenden und Wäldern entwickelte sich jedoch auf eine Weise, daß die Erbpächter immer mehr Rechte auf Kosten des ursprünglichen Eigenthümers erlangten. Den Erbpächtern wurde das Verkaufen und Vertauschen der Güter gestattet, der zunehmende Mehrwerth derselben wurde als ihr Eigenthum angesehen und so kam es dahin, daß man in spätern Jahrhunderten dem Erbpächter ein sogenanntes nutzbares Eigenthum (*dominium utile*) über das Pachtgut zuschrieb und das ursprüngliche volle Eigenthumsrecht des Grundherrn sich in ein bloßes Obereigenthum (*dominium directum*) verwandelte. Die Waldungen und Allmenden aber blieben Eigenthum der Grundherren; die Lehengüter erwarben nur Nutzungsrechte. Hieraus entstanden die lehenherrlichen Rechtssamegenossenschaften.

Nach der Besitznahme unsers Landes waren einige Waldungen herrenloses Gut geblieben, gehörten somit dem König oder Reich und hießen Reichsgrund, so z. B. der Bremgartenwald, welchen der Kaiser an die neugegründete Stadt Bern verschenkte; der Forst in welchem er der Stadt die Rechtssame schenkte und der dann bei Erwerbung der Herrschaft Laupen in das volle Eigenthum derselben überging; die Giebelegg- und Gurnigewälder, welche die Stadt Bern als Reichsgut in Besitz nahm.

Nach dem Ursprung des Eigenthums können daher folgende Klassen von Waldungen aufgestellt werden:

- 1) Die Waldungen der Hofbauern.
- 2) Die Genossenschaftswälder

{	a) von Markgenossen,
	b) von Dorfgenoßen,
	c) von Thalgenossen,
- 3) Die Herrschaftswälder.
- 4) Die Reichswälder.

Die Waldungen der Hofbauern sind sich rechtlich gleich geblieben; die Genossenschaftswaldungen dagegen sind größtentheils durch Theilung in Privatbesitz übergegangen und zu Privatwaldungen geworden. Die Herrschaftswälder haben die größten und verschiedenartigsten Wandlungen durch-

gemacht. Die Grundherrlichkeiten der meisten Wälder dieser Klasse gelangten durch Kauf, Tausch, Eroberung, Schenkung in den Besitz der Stadt Bern. Auch die von den geistlichen Stiftungen erworbenen Grundherrlichkeiten gingen durch die Säkularisation an die Stadt über. Durch die Ausscheidung zwischen Staat und Stadt im Jahre 1798 trat der Staat beinahe überall in die frühern Rechte der Stadt ein.

Auch viele reiche Städte, Landgemeinden und Korporationen erwarben sich solche Grundherrlichkeiten.

Die Reichswälder wurden bei Ausscheidung von Staat und Stadt getheilt.

Vor dem Kantonnementsgesetze, welches im Jahr 1840 erlassen wurde, lassen sich daher folgende Klassen aufstellen:

- 1) Privatwaldungen. Es sind entweder
 - a) ursprüngliche Waldungen von Hofbauern oder
 - b) aufgetheilte Genossenschaftswälder.
 - 2) Genossenschaftswälder.
 - 3) Korporationswälder, durch Erwerbung von Herrschaftswäldern.
 - 4) Gemeindewälder, durch Erwerbung von Herrschaftswäldern.
 - 5) Staatswälder, durch Erwerbung von Reichs- oder Herrschaftswäldern.
- (Fortsetzung folgt.)

Dienstinstruktion für die Kreisförster des Kantons Graubünden. (Schluß.)

§ 18. Die Abholzungen zum Verkauf in Gemeinds- und Korporationswaldungen sollen sich nach den genehmigten Wirthschaftsplänen richten. In Waldungen 1. Klasse sollen im Allgemeinen keine Kahlhiebe geführt werden, sondern die Abholzung hat je nach Ort- und Bestandesverhältnissen durch dunklere oder lichtere Besamungsschläge oder Plänterhiebe stattzufinden, wobei die Kreisförster jeden Stamm, der zur Fällung kommen darf, mit dem Zeichen des Kantons-Waldhammers tief am Wurzelanlauf oder, wo Stöcke übergehalten werden sollen, in der nöthigen Stockhöhe anzuschlagen haben.

§ 19. Wo voraussichtlich die natürliche Besamung nicht hinreicht oder gar nicht erfolgen kann, sind in dem Gutachten die nöthigen Kulturen und in Fällen, wo der betreffende Waldbesitzer nicht genügende Garantien zu Ausführung und Schutz derselben zu bieten im Stande ist, oder wo Kulturen von großer Ausdehnung und besonderer Wichtigkeit nöthig wer-